

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/143 vom 24. Juni 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_143

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/143 du 24 juin 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/143 del 24 giugno 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Wiederanmeldung. Prüfung eines Rentenanspruchs unter Berücksichtigung eines polydisziplinären Gutachtens. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juni 2025, IV 2024/143).

Erwägungen

E. 1.1

Wurde ein Rentenbegehren wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgewiesen, wird eine neue Anmeldung gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV in Verbindung mit dem Art. 87 Abs. 2 IVV nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft gemacht hat, dass sich der für die Bemessung des Invaliditätsgrades massgebende Sachverhalt in einer anspruchrelevanten Weise verändert hat. Der Beschwerdeführer hat sich im August 2020 erneut zum Leistungsbezug angemeldet, nachdem die Beschwerdegegnerin am 8. April 2019 ein Leistungsgesuch abgewiesen hatte. Die Behandler hatten glaubhaft dargelegt, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten aus psychiatrischer Sicht insbesondere infolge eines erneuten Kokainkonsums gegenüber einer zuvor bestehenden Abstinenz im Zeitpunkt der letzten Verfügung im April 2019 anspruchrelevant verschlechtert hatte (vgl. Z.B. IV-act. 194-2 ff. und IV-act. 297). Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

E. 1.2

Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. Mai 2024 hat die Beschwerdegegnerin ein Rentenbegehren des Beschwerdeführers bei einem IV-Grad von 34% abgewiesen. Da das IV 2024/143 8/13

Beschwerdeverfahren die Prüfung der Rechtmässigkeit dieser Verfügung zum Ziel hat, muss es sich auf den Verfügungsgegenstand beschränken. Folglich ist nur zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2.1

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20).

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat sich im August 2020 erneut zum Leistungsbezug angemeldet. Spätestens seit dem Sturzereignis am 26. September 2019 (zweiter Sturz auf Schulter) ist er in seiner bisherigen Tätigkeit durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen. Unter der Berücksichtigung des Wartejahrs (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) und der sechsmonatigen Frist des Art. 29 Abs. 1 IVG ist der potentielle Rentenbeginn auf den 1. Februar 2021 festzusetzen. Basis für den Einkommensvergleich bilden somit die Verhältnisse im Jahr 2021.

E. 4

Der Beschwerdeführer hatte im ____ eine Erstausbildung zum Plattenleger EFZ absolviert. Aufgrund von Knieproblemen war ihm diese Tätigkeit nicht mehr möglich gewesen. Er hatte deshalb im Rahmen einer von der Beschwerdegegnerin zugesprochenen Umschulung eine gleichwertige Zweitausbildung zum IV 2024/143 9/13

Polymechaniker EFZ absolvieren können. Letztere bildet die sogenannte Validenkarriere. Zuletzt ist der Beschwerdeführer als CNC-Dreher, also in einem der Tätigkeitsbereiche eines Polymechanikers EFZ, tätig gewesen. Für das Valideneinkommen kann auf das Einkommen als CNC-Dreher am letzten Arbeitsplatz abgestellt werden. Er hat als CNC-Dreher im Jahr 2020 einen Jahreslohn von Fr. 71'500.- - erzielt. Das Valideneinkommen beträgt somit Fr. 71'500.-- .

E. 5.1

Zur Ermittlung der Arbeitsfähigkeit hat die Beschwerdegegnerin bei der Neurologie Toggenburg AG, polydisziplinäre Begutachtungsstelle MEDAS, eine polydisziplinäre Begutachtung in Auftrag gegeben. Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob diesem Gutachten voller Beweiswert zukommt, d.h. ob die darin abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt sind.

E. 5.2

Ein Gutachten hat vollen Beweiswert, wenn es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 351, E. 3a).

E. 5.3

Die Gutachter der Neurologie Toggenburg AG haben den Anlass der Begutachtung umschrieben; sämtliche Vorakten haben ihnen zur Verfügung gestanden. Wo notwendig haben die Gutachter zu den Vorakten Stellung genommen. Sie haben den Beschwerdeführer je persönlich untersucht, seine subjektiven Klagen aufgenommen und die objektiven Befunde festgehalten. Weiter haben sie die von ihnen erhobenen Diagnosen aufgelistet und deren Herleitung umschrieben. Die Gutachter haben keine relevanten Inkonsistenzen festgestellt. Sie haben auch Symptomvalidierungen vorgenommen. Die von ihnen erhobenen Diagnosen und deren Herleitung überzeugen; die Diagnosen stimmen weitgehend mit denjenigen der Behandler überein; wenn nicht, haben die Gutachter dazu Stellung genommen. Wären die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Wechselwirkungen der Beschwerden relevant gewesen, hätten die Gutachter dazu Stellung genommen. Aus den abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen geht zudem hervor, dass die jeweiligen Einschränkungen nicht zu einer (Teil-)Kumulation der Arbeitsunfähigkeit führen. Nichts deutet darauf hin, dass die Gutachter eine wesentliche medizinische Tatsache übersehen oder versehentlich ignoriert hätten. Im Weiteren haben sich die Gutachter je auch mit der Würdigung von Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen auseinandergesetzt. Sie haben ein ausführliches Belastungsprofil des Beschwerdeführers angegeben. Die ausformulierten Adaptionkriterien sind überzeugend. Die interdisziplinär abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung steht im Einklang mit den einzelnen Teilgutachten und überzeugt. Auch bei der psychiatrischen Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine adaptierte Tätigkeit ist bei genauer Betrachtung klar, dass diese mit IV 2024/143 10/13

neuropsychologisch bedingten Defiziten (in den Bereichen Konzentration, Aufmerksamkeit, Fokussierung und Durchhaltevermögen; vgl. IV-act. 357-49), welche der psychiatrische Gutachter bei seiner Beurteilung miteinzubeziehen hat, begründet ist. Die Höhe der psychiatrischen Arbeitsfähigkeitsschätzung in einer adaptierten Tätigkeit ist damit nachvollziehbar; eine Kumulation mit der neuropsychologischen Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine adaptierte Tätigkeit ist daher nicht vorzunehmen. Die nachträglich eingereichten Behandlerberichte vermögen keine Zweifel am Gutachten zu wecken. Der psychiatrische und der orthopädische Gutachter haben zu den neu eingereichten Berichten ausführlich Stellung genommen (IV-act. 387 und 389) und überzeugend dargelegt, dass keine neuen Befunde oder Diagnosen im Vergleich zur Untersuchung vorlägen. Deshalb ändere sich durch die neu vorgelegten Berichte auch die gutachterliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit nicht.

E. 5.4

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist seine Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfstätigkeit verwertbar. Für die Verwertung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2020, 8C_416/2020, E. 4; BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK

1991 S. 320 f. E. 3b). Hilfsarbeiten werden auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 2018, 9C_862/2017, E. 3.3.3 mit Hinweis). Von einer Arbeitsgelegenheit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt kann allerdings dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur in einer so stark eingeschränkten Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt, oder wenn sie nur bei einem nicht realistischen Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 2012, 8C_869/2011, E. 4.3.5 m. H.). Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers besteht in der Verrichtung von Hilfsarbeiten. Allerdings steht dem Beschwerdeführer wegen der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr das ganze Spektrum der auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt existierenden Hilfsarbeiten zur Verfügung. Weder das Alter noch die fehlenden beruflichen Qualifikationen oder das Adaptationsprofil des Beschwerdeführers führen jedoch zu einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt steht dem Beschwerdeführer eine Vielzahl von möglichen Arbeitsstellen als Hilfsarbeiter offen. Zu denken ist etwa an einfache handwerkliche Tätigkeiten, einfache, aber abwechslungsreiche Computer-, IV 2024/143 11/13

Überwachungs- und Konfektionierungsarbeiten, Montage von Kleinteilen oder Verpackung verschiedener Produkte, die in einer ruhigen Umgebung und einem wohlwollenden Umfeld ohne Zeit- und Leistungsdruck, wechselbelastend ausgeführt und flexibel kurz unterbrochen werden können.

E. 5.5

Da die Tätigkeit als Polymechaniker nur noch geringgradig (seit November 2023 zu 25%) zumutbar ist, kommt als Invalidenkarriere nur die Verrichtung einer ideal leidensadaptierten Hilfsarbeit in Frage. In körperlich leichten Tätigkeiten ist der Beschwerdeführer seit dem April 2019 zu 80% arbeitsfähig. Da kein statistischer Nachweis dafür existiert, dass körperlich leichte Hilfsarbeiten wesentlich tiefer als körperlich anstrengende Hilfsarbeiten entlohnt würden, ist der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne als Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens heranzuziehen. Das durchschnittliche jährliche Einkommen eines Hilfsarbeiters hat im Jahr 2020 Fr. 68'906.-- betragen (vgl. Anhang 2 der IV-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2022). Zu prüfen ist, ob im Einzelfall ein Tabellenlohnabzug vom Invalideneinkommen zu berücksichtigen ist. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein solcher Abzug zu berücksichtigen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person, das heisst wenn anzunehmen ist, dass ein strikt ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber der versicherten Person keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen würde, um seinen aus der Anstellung der versicherten Person resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen. In Bezug auf den Beschwerdeführer kann weder von einer deutlich überdurchschnittlich starken Schwankung der Arbeitsleistung noch von deutlich überdurchschnittlich häufigen krankheitsbedingten Absenzen ausgegangen werden,

weshalb keine relevante betriebswirtschaftlich-ökonomische „Einbusse“ bei der Verwertung der Arbeitsfähigkeit vorliegen kann. Praxisgemäss rechtfertigt sich vorliegend ein maximaler Tabellenlohnabzug von 10%. Bei einer verbleibenden 80%igen Arbeitsfähigkeit als Hilfsarbeiter errechnet sich beim Beschwerdeführer ab dem Februar 2021 (potentieller Rentenbeginn) ein Invalideneinkommen von Fr. 49'612.30 (Fr. 68'906.-- x 0.8 x 0.9). Bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 21'887.70 (Fr. 71'500.-- - Fr. 49'612.30) resultiert ein nicht rentenauslösender IV-Grad von 30.6%. Die postoperativ bedingten Phasen einer vollen Arbeitsunfähigkeit vom 3. August 2021 bis zum 2. Dezember 2021 und vom 19. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 waren lediglich vorübergehend und begründen keine längerdauernde Erwerbsunfähigkeit (gem. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und damit auch keine Invalidität.

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine IV-Rente verneint; die Beschwerde ist abzuweisen. IV 2024/143 12/13

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtskosten sind vollumfänglich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird er aber von der Pflicht zur Bezahlung dieser Kosten befreit.

E. 6.2

Der Staat hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung auszurichten. In einem durchschnittlich aufwändigen IV- Rentenfall spricht das Versicherungsgericht eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- zu. Diese ist gemäss Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) um einen Fünftel zu kürzen. Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 6.3

Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird zuzugabe unentgeltlicher Rechtspflege von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zuzugabe unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2024/143 13/13